

**Zwischen dem Ausbildenden\***

**und dem Auszubildenden\***

Name und Anschrift oder Stempel  
des ausbildenden Vertragspartners

Name, Vorname

geb. am

in

Anschrift

Gesetzl.  
Vertreter\*\*

Eltern

Vater

Mutter

Vormund

Name, Vorname gesetzliche Vertreter

Anschrift

wird nachstehender Vertrag nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten geschlossen:

### § 1 Beginn und Dauer der Berufsausbildung

- (1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.
- (2) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.
- (3) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Besteht er die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

### § 2 Ausbildungsstätte, externe Ausbildungsmaßnahmen

- (1) Die duale Berufsausbildung erfolgt in der Praxis des Ausbildenden in \_\_\_\_\_  
sowie in der Berufsschule in \_\_\_\_\_.
- (2) Können berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang in der Ausbildungspraxis vermittelt werden, hat der Ausbildende für eine Ergänzung der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte zu sorgen, z.B. durch die Wahrnehmung von Hospitationen nach gesondertem Vertrag.

### § 3 Regelmäßige wöchentliche (tägliche) Ausbildungszeit (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- (1) Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt ausschließlich der Pausen **38,5 Std.**  oder **40 Std.**   
(7:42 Std. tgl.) (8:00 Std. tgl.)
- (2) Es bleibt dem Ausbildenden überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.

### § 4 Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Monat/e. (Zutreffendes bitte eintragen)

(1 bis 4 Monate)

Wird die Ausbildung in dieser Zeit um mehr als  $\frac{1}{3}$  unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### § 5 Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

- (1) Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 17 BBiG). Als Bezugsgröße ist der Gehaltstarifvertrag für MFA in der jeweils bei Fälligkeit geltenden Fassung anzuwenden. Bei Abschluss eines neuen Gehaltstarifvertrages sind die Sätze entsprechend anzugleichen. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet. Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet. Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Der Auszubildende erhält von dem Ausbildenden monatlich eine schriftliche Gehaltsabrechnung.

\* gilt für alle Geschlechter

\*\* Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

- (2) Der Ausbildende ist verpflichtet, die Vergütung fortzuzahlen
- für die Zeit von Freistellungen (Berufsschule, Prüfungen, Hospitationen i.S.v. § 2 (2)),
  - für die Dauer von bis zu sechs Wochen, wenn der Auszubildende sich für die Berufsausbildung bereithält, diese jedoch ausfällt oder der Auszubildende aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

- (3) Die monatliche Brutto-Ausbildungsvergütung beträgt unter Berücksichtigung von § 5 (1) derzeit

im 1. Ausbildungsjahr: € \_\_\_\_\_

im 2. Ausbildungsjahr: € \_\_\_\_\_

im 3. Ausbildungsjahr: € \_\_\_\_\_.

Sofern sich die Vergütung aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt (z.B. Kost, Unterkunft), sind diese in EURO beziffert in einer Anlage aufgeführt.

- (4) Überstunden werden vergütet oder durch Freizeit ausgeglichen.

### **§ 6 Urlaub**

- (1) Der Urlaubsanspruch des Auszubildenden richtet sich altersabhängig nach den zwingenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bzw. des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) sowie ergänzend nach hier er-folgt er Vereinbarung, z.B. Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX (Schwerbehinderung) oder nach dem Tarifvertrag für MFA.

- (2) Der Auszubildende erhält somit folgenden Urlaub:

im Jahr 20\_\_ \_\_\_\_\_ Arbeitstage

- (3) Der Ausbildende wird den Urlaub möglichst in der Zeit der Berufsschulferien gewähren.

### **§ 7 Kündigung**

- (1) Während der Probezeit kann der Berufsausbildungsvertrag von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann der Berufsausbildungsvertrag durch den Ausbildenden nur aus wichtigem Grund gekündigt werden; der Auszubildende kann ebenfalls aus wichtigem Grund kündigen, außerdem mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss stets schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die eine Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei Schadenersatz verlangen, wenn diese jeweils den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- (6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger oder wegen Wegfall der Ausbildungseignung (= wichtige Gründe i.S.v. Abs. 2) ist der Ausbildende verpflichtet, sich mit Hilfe der Agentur für Arbeit und der LÄK Brandenburg um die Fortsetzung der Ausbildung in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

### **§ 8 Schweigepflicht**

Der Auszubildende ist von dem Ausbildenden über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht belehrt worden und hat das Belehrungsformular (Anlage) verstanden und unterzeichnet.

### **§ 9 Pflichten des Ausbildenden**

- (1) Berufsausbildung

1. Der Ausbildende sorgt dafür, dass dem Auszubildenden die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird. Der Ausbildende hat die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
2. Der Ausbildende bildet den Auszubildenden entweder selbst aus oder beauftragt ausdrücklich einen Ausbilder.
3. Der Ausbildende stellt die zur Berufsausbildung sowie zur Ablegung der Zwischen- und Abschlussprüfung erforderlichen Ausbildungsmittel, insbesondere entsprechende Werkzeuge und Werkstoffe kostenlos zur Verfügung. Dies gilt auch in dem Fall, dass die Zwischen- oder Abschlussprüfung nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfindet.

4. Der Ausbildende hält den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von Ausbildungsnachweisen an, sieht diese durch und zeichnet sie ab. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.
  5. Der Ausbildende sorgt dafür, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
  6. Der Ausbildende überträgt dem Auszubildenden nur solche Aufgaben, die dem Ausbildungszweck dienen und den körperlichen Kräften des Auszubildenden angemessen sind.
- (2) Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse  
Der Ausbildende beantragt unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der LÄK Brandenburg unter Beifügung der zweifach ausgefertigten Vertragsniederschrift. Ist der Auszubildende minderjährig, legt der Ausbildende bei der Beantragung zusätzlich eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach JArbSchG vor.
- (3) Freistellung  
Der Ausbildende stellt den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 2 Abs. 2) frei. Ist der Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung ein betrieblicher Ausbildungstag, so stellt er den Auszubildenden an diesem Tag gem. § 15 Abs. 1 Pkt. 5 BBiG frei. Der Ausbildende trägt die Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 2 Abs. 2), soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (4) Anmeldung zu den Prüfungen  
Der Ausbildende meldet den Auszubildenden nach den von der LÄK Brandenburg bestimmten Fristen und Unterlagen zur Zwischen- sowie Abschlussprüfung an.
- (5) Gesundheitspflege, Prävention von Berufserkrankungen  
Der Ausbildende hält den Auszubildenden an, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen. Solche sind insbesondere die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sowie für Minderjährige zusätzlich die Untersuchungen nach dem JArbSchG. Der Nachweis der innerhalb der letzten 14 Monate vor Ausbildungsbeginn erfolgten Erstuntersuchung nach § 32 (1) JArbSchG ist durch den Ausbildenden zwingend einzuholen; er wirkt ferner darauf hin, dass ein Jahr nach Aufnahme der erstmaligen Ausbildung oder sonstigen Beschäftigung der minderjährige Auszubildende gem. § 33 (1) JArbSchG nachuntersucht wird. Der Ausbildende beachtet die jeweils geltenden berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen (bgw), insbesondere zur Immunisierung und Schutzkleidung.
- (6) Zeugnis  
Der Ausbildende stellt dem Auszubildenden gem. § 16 BBiG bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein einfaches schriftliches Zeugnis aus. Dieses muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über das Verhalten und die erbrachten Leistungen aufzunehmen (qualifiziertes Zeugnis).

## **§ 10 Pflichten des Auszubildenden**

- (1) Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit
1. Der Auszubildende bemüht sich, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist.
  2. Der Auszubildende führt die ihm im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig aus.
  3. Der Auszubildende folgt den Weisungen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung von dem Ausbildenden oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden.
  4. Der Auszubildende beachtet die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung.
  5. Die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial verwendet der Auszubildende nur zu den ihm übertragenen Arbeiten. Er hat sorgsam mit diesen umzugehen und nicht für missbräuchliche Zwecke zu verwenden.
  6. Der Auszubildende achtet auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen.
  7. Der Auszubildende hält die festgelegte Arbeitszeit ein und nimmt am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und -auf Weisung des Ausbildenden- an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teil.
  8. Den schriftlichen Ausbildungsnachweis führt der Auszubildende ordnungsgemäß und legt diesen regelmäßig dem Ausbildenden oder dem entsprechend bevollmächtigten Ausbilder sowie auf Verlangen der LÄK Brandenburg vor. Er reicht den Ausbildungsnachweis mit der Anmeldung zu den Prüfungen bei der LÄK Brandenburg ein.
  9. Der Auszubildende gestattet der Berufsschule, dem Ausbildenden auf Nachfrage ausbildungsbezogene Tatsachen mitzuteilen.
  10. Der Auszubildende legt dem Ausbildenden unverzüglich die Berufsschulzeugnisse sowie die Bescheinigung der LÄK Brandenburg über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Abschlussprüfung vor.

(2) Erledigung persönlicher Angelegenheiten, Fernbleiben von der Ausbildung

1. Persönliche Angelegenheiten sind grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden gestattet. Kann die Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Auszubildende unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
2. Gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 1a EntgFG ist der Auszubildende verpflichtet, dem Ausbilder die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen ist der Auszubildende verpflichtet, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich darüber eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Der Auszubildende ist berechtigt, die ärztliche Feststellung früher zu verlangen.
3. Bleibt der Auszubildende ohne Zustimmung des Ausbildenden oder hinreichende Entschuldigung der Ausbildung fern, so verliert er für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Vergütung (§ 273 Abs. 1 BGB).

(3) Gesundheitspflege und Prävention von Berufserkrankungen

1. Ist der Auszubildende minderjährig, hat er sich nach den Bestimmungen des JArbSchG vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen und ein Jahr nach Aufnahme der erstmaligen Ausbildung oder sonstigen Beschäftigung nachuntersuchen zu lassen (s. o. § 9 (5)).
2. Der Auszubildende hat die zur Gesundheitspflege sowie zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

**§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis durch den Ausbildenden weiterbeschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das vorliegende Berufsausbildungsverhältnis folgende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen zusätzlich anzuwenden sind, soweit sie den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen nicht widersprechen:

---



---

**§ 12 Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus das Folgende:
- 
- (2) Weitere das Berufsausbildungsverhältnis betreffende Nebenabreden, Ergänzungen oder Veränderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Sie sind der LÄK Brandenburg unverzüglich anzuzeigen.

Der Vertrag wird 2-fach, bei Vormundschaft 3-fach ausgefertigt.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift/en Ausbildender:\*\*\* \_\_\_\_\_

Unterschrift Auszubildender: \_\_\_\_\_

ggf. Unterschrift/en gesetzl. Vertreter: \_\_\_\_\_

\*\*\* Bei einer BAG, einem MVZ o.ä. ist nur die Unterschrift der/des vertretungsberechtigten Gesellschafters bzw. der/des Geschäftsführers erforderlich.

Von der Landesärztekammer Brandenburg auszufüllen

**Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der LÄK Brandenburg eingetragen.**

Datum	Registriernummer
voraussichtliche Prüfungsteilnahme:	
Zwischenprüfung: Frühjahr/ Herbst 20 _____	Stempel und Unterschrift LÄKB
Abschlussprüfung: Sommer/Winter 20 _____	